

B e s c h l u ß

In der Entschädigungssache

1. der Firma M [REDACTED] & H [REDACTED] KG i.L.,
A [REDACTED], vertreten durch ihren Liquidator Rechtsanwalt
Dr. R [REDACTED], A [REDACTED], Ro [REDACTED]straße [REDACTED],
2. der Ehefrau Elsbeth W [REDACTED], [REDACTED] C [REDACTED] Co [REDACTED], The
B [REDACTED], St [REDACTED], Mi [REDACTED]/Gr [REDACTED],
3. des John Howard W o [REDACTED], [REDACTED] G [REDACTED] S [REDACTED],
L [REDACTED] [REDACTED]/Gr [REDACTED],
4. des Thomas W o [REDACTED], [REDACTED] F [REDACTED] Road, Ch [REDACTED] St [REDACTED],
F [REDACTED], L [REDACTED] S.W. [REDACTED]/Gr [REDACTED],
5. des Bernhard T i [REDACTED], [REDACTED] Ma [REDACTED]'s Drive, Br [REDACTED],
Y [REDACTED]/Gr [REDACTED],
6. der Ehefrau Lilly T [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] Ma [REDACTED]'s Drive, Br [REDACTED], Y [REDACTED]/Gr [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Aachen,

Beklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofortige
Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 18.
Februar 1963 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und
der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 6. Dezember 1963
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Ent-
scheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außer-
gerichtlichen Kosten des Rechtsmittels tragen die Kläger.

G r ü n d e:

Die frühere Firma M [REDACTED] & H [REDACTED], deren Inhaber Juden waren, war seit 1933 antijüdischen Boykottmaßnahmen ausgesetzt, die schließlich dazu führten, daß der Geschäftsbetrieb am 1. Juni 1938 an die Fabrikanten Karl und Wilhelm Ru [REDACTED] verkauft wurde. Mit Schreiben vom 15. Juli 1938 teilte die Firma M [REDACTED] & H [REDACTED] der " V [REDACTED] " Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft in Z [REDACTED] mit, daß sie die bei dieser laufende Teilhaberlebensversicherung auf das Leben ihrer persönlich haftenden Gesellschafter Rudolf Richard W [REDACTED] und Bernhard T [REDACTED] nicht mehr fortführen könne und um Überweisung des Rückkaufswertes zu gleichen Teilen auf die Konten der Vorgenannten bei der Deutschen Bank in A [REDACTED] bitte.

Dem entsprach die "V [REDACTED]". Am 25. Juli 1938 quittierte die Firma M [REDACTED] & H [REDACTED] den Erhalt des Rückkaufswertes.

Durch Bescheid vom 2. Februar 1962 hat die Entschädigungsbehörde Aachen den Anspruch der Kläger auf Entschädigung für den durch den zwangsweisen Rückkauf der Lebensversicherung entstandenen Schaden abgelehnt. Hiergegen haben die Kläger Klage erhoben. Sie haben vorgebracht, es sei zwar richtig, daß Personenvereinigungen nach den §§ 142, 146 BEG nur Entschädigung für Schaden an Eigentum und an Vermögen zustehen. Der angefochtene Bescheid habe jedoch überssehen, daß Begünstigte aus der Lebensversicherung nicht die Klägerin zu 1), sondern der Ehemann der Klägerin zu 2) und der Kläger zu 5) gewesen seien. Außerdem stelle der hier geltend gemachte Schaden einen Vermögensschaden i.S. des § 56 BEG dar. Die in den §§ 142, 146 BEG ausgesprochene Anspruchsbeschränkung bedeute eine Verschlechterung der

- 3 -

Rechtslage gegenüber dem BErgG und sei daher wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nichtig.

Bei den Entschädigungsgerichten haben die Kläger keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen die Nichtzulassung der Revision in Berufungsurteil gerichtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen des § 219 Abs. 2 BEG unbegründet.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, vergeblich beriefen sich die Kläger darauf, die Regelung der §§ 142 ff BEG für die Entschädigung von juristischen Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen verstoße, da sie eine offensichtliche Verschlechterung gegenüber der früheren Rechtslage darstelle, gegen grundlegende Verfassungsprinzipien. Ob und unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Verstoß anzunehmen sei, könne hier dahinstehen, da von einer Verschlechterung der Rechtslage keine Rede sein könne. Im BErgG habe eine Sonderregelung für juristische Personen, Anstalten oder Personenvereinigungen gefehlt mit der Folge, daß über die Voraussetzungen und den Umfang der Entschädigung dieser Anspruchsberechtigten weitgehend Unklarheit geherrscht habe. Eine gesicherte Rechtsposition, die der Gesetzgeber des BEG verschlechtert hätte, sei also nicht vorhanden gewesen. Überdies sei schon damals die Auffassung vertreten worden, daß Personenvereinigungen usw. nur Ansprüche wegen Eigentums- und Vermögensschäden erheben könnten. Dann enthalte § 146 BEG aber nur eine Klarstellung.

Die sofortige Beschwerde sieht eine der Entscheidung des Senats bedürfende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob die Regelung des § 146 Abs. 1 BEG, wonach



eine Personenvereinigung keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen habe, im Vergleich zu dem Rechtszustand während der Geltungsdauer des BErgG mit den von der Bundesregierung übernommenen internationalen Verpflichtungen und mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar sei. Diese Frage rechtfertigt die Zulassung der Revision nicht.

Mit der Verfassungsmäßigkeit des § 146 Abs. 3 BEG hat der Senat sich bereits in seinem Urteil vom 6. März 1963 - IV ZR 266/62 - (RzW 1963, 510 Nr. 27) befaßt. Er hat die Verfassungsmäßigkeit im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1, 25 GG in dem dort in sachlicher Hinsicht allerdings etwas anders gelagerten Fall bejaht. Vorliegendenfalls kann es dahinstehen, ob die dort maßgebenden Gedankengänge auch für § 146 Abs. 1 BEG gelten können. § 146 Abs. 1 aaO ist eindeutig und bedarf keiner Auslegung. Es unterliegt nach dem Aufbau des Bundesentschädigungsgesetzes keinem Zweifel, daß die in § 142 Abs. 1 aaO aufgeführten Vereinigungen Ansprüche wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen nach den §§ 127 ff aaO nicht besitzen. Die Frage, ob die so zu verstehende Vorschrift mit dem Grundgesetz (hier Art. 3 Abs. 1 und 25) vereinbar ist, kann allein die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage der Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit einer gesetzlichen Bestimmung kann endgültig nur das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Das gilt insbesondere auch für den Fall, daß der Senat die Verfassungsmäßigkeit bejahen sollte; denn gegen diese Entscheidung steht den Klägern der Weg der Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht offen. Würde also wegen der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 146 Abs. 1 BEG die Revision zugelassen werden, so würde das Verfahren lediglich verzögert und mit unnötigen zusätzlichen Kosten belastet werden.

2. Eine weitere Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, welche die Zulassung der Revision zu rechtfertigen vermöge, sieht die sofortige Beschwerde darin, ob es für das Bestehen eines Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen darauf ankomme, daß der Anspruch nach außen hin einer Personenvereinigung, im Innenverhältnis dagegen einzelnen Gesellschaftern zustehe. Diese Frage rechtfertigt angesichts der vom Berufungsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen die Zulassung der Revision nicht.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, Versicherungsnehmer und Begünstigter der Lebensversicherung Nr. 45795 bei der "Vita" sei allein die Klägerin zu 1). Gegenüber dieser Rechtslage sei es für die Frage, wer wegen des durch den vorzeitigen Rückkauf entstandenen Schadens anspruchsberechtigt sei, ohne Bedeutung, ob der Rückkaufswert gemäß der Entscheidung der geschäftsführenden Gesellschafter der Firma M [REDACTED] & H [REDACTED] KG tatsächlich diesen selbst und nicht der Firma zugeflossen sei. Auch komme es nicht darauf an, ob im Innenverhältnis stets nur die beiden Gesellschafter, auf deren Leben die Gesellschaft die Versicherung abgeschlossen habe, die "wirklich Begünstigten" hätten sein sollen. Anspruchsberechtigt aus dem Versicherungsvertrag sei lediglich die Firma M [REDACTED] & H [REDACTED] KG gewesen, die demzufolge auch die Quittung über den Empfang des Rückkaufswertes ausgestellt habe. Nur die Klägerin zu 1) könne daher aus dem vorzeitigen Rückkauf einen Entschädigungsanspruch herleiten. Ein derartiger Anspruch könne jedoch nicht zur Zuerkennung einer Entschädigung nach dem BEG führen; denn nach § 146 BEG könne einer Kommanditgesellschaft, wie der Klägerin zu 1), nur Entschädigung für Schaden an Eigentum und Vermögen gewährt werden. Darunter fielen nicht Schäden aus der verfol-

gungsbedingten Auflösung von Lebensversicherungsverträgen. Diese behandle das Gesetz im Rahmen des Schadens im wirtschaftlichen Fortkommen (§§ 127 ff BEG), der in § 146 BEG nicht aufgeführt sei.

3. Da auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Zulassung der Revision nicht erfordern, ist die sofortige Beschwerde der Klüger mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf